



TV-L/TVöD-Personalkostenpauschale für Abrechnung auf Ausgabenbasis nach NBest-EU

Fassung vom 20.10.2022

Zielgruppe:

Die VKO bezieht sich ausschließlich auf Personal, welches nach dem TV-L und TVöD vergütet wird. Darüber hinaus werden für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte Kostenätze genutzt, die auf Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder beruhen. Zuwendungsempfänger sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen (gemäß der Definition der Zuwendungsempfänger in der jeweiligen Förderrichtlinie).

Verfahren:

Die Ableitung der VKO erfolgt aus den durch die Tarifpartner vereinbarten TV-L und TVöD-Tabellen, die sich projektunabhängig aufgrund von Tarifverhandlungen auch während des Projektverlaufs weiterentwickeln können.

Die VKO wird unterschieden in TV-L-Monatspauschale und TVöD-Monatspauschale je nachdem, ob die geförderten Einrichtungen dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) unterfallen.

Sofern eine Person weder den genannten Tarifen unterfällt, noch als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft (WHK/SHK) vergütet wird, kommt das VKO-Modell „Personenbezogene Personalkostenpauschale“ (siehe dazu das auf der Website der SAB veröffentlichte Infoblatt) zur Anwendung.

TV-L- und TVöD Monatspauschalen:

Die TV-L- und TVöD Monatspauschalen richten sich nach der jeweiligen Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe, die dem Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Abrechnung zugeordnet ist.

Für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (AG-SV-Anteil) werden die jeweils geltenden Sätze gemäß Anleitung Nr. 6 der Verwaltungsbehörde ESF „Förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK)“ genutzt. Die Jahressonderzahlung wurde insofern berücksichtigt, dass sie durch 12 Monate geteilt und der monatliche Anteil in die Monatspauschale eingerechnet wurde.

Für jede Gruppe und Stufe ist in den Tabellen der Anlage zu dieser VKO die Höhe in Euro/Monat für Vollzeitbeschäftigte dargestellt. In diesen Monatssätzen sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die anteilige Jahressonderzahlung bereits enthalten. Wird in Teilzeit gearbeitet, muss der entsprechende prozentuale monatliche Anteil berechnet werden.

Sofern Monate nur anteilig erbracht werden, z. B. durch Mutterschutz oder Arbeitsaufnahme und -ende abweichend vom Monatsanfang oder -ende, erfolgt die Berechnung anhand der sog. Dreißigstel-Methode. Alle Monate werden unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage mit 30 Tagen berechnet. Die Personalkosten für den anteiligen Monat ergeben sich aus den tatsächlichen Tagen (einschließlich Wochenenden und Feiertagen), die die Person im Vorhaben tätig war im Verhältnis zu 30 Kalendertagen multipliziert mit der ermittelten personenbezogenen Pauschale pro Personaleinsatzmonat.

Beispiel: Die Person nimmt die Tätigkeit im Vorhaben am 12. April 2023 auf und wird mit der TV-L-Monatspauschale für Entgeltgruppe 13 Stufe 2 vergütet

$1/30$ Kalendertage x 19 Arbeitstage = 0,63 (gerundet auf zwei Nachkommastellen)
5.619,17 EUR/Monat x 0,63 Monate = 3.540,08 EUR Personalkosten für den anteiligen Monat

SHK/WHK-Stundenpauschale:

Für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte werden die Vergütungshöchstsätze gemäß der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte als Pauschalen festgelegt. Die SHK-WHK-Stundenpauschale richtet sich nach der jeweiligen Qualifikationskategorie des Mitarbeitenden. Von der Gewährung einer Sonderzahlung wird in Sachsen kein Gebrauch gemacht. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind in der Pauschale bereits enthalten.

Erforderliche Nachweise:

Für die Antragstellung wird die VKO zur Planung der Personalkosten für nach TV-L/TVöD finanziertes Personal genutzt. Die Antragstellenden planen Art und Umfang der benötigten Stellen und multiplizieren mit dem entsprechenden Wert der VKO gemäß den veröffentlichten Tabellen. Zudem berücksichtigen sie in ihrer Planung mögliche zukünftige Tarifierhöhungen, die von der VKO noch nicht abgedeckt sind und sich im Verlauf des Vorhabens ergeben können.

Im Zuwendungsbescheid wird festgelegt, dass die veröffentlichten VKO-Tabellen gelten und dass zum Zeitpunkt der Auszahlung die bei der SAB veröffentlichten Tabellen für den jeweiligen Zeitraum der Tätigkeit im Projekt zur Anwendung kommen.

Erst zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrages ist das im Projekt beschäftigte Personal bekannt. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Person konkret anzuwendende Pauschale gemäß der für den jeweiligen Zeitraum der Tätigkeit im Projekt geltenden Tabelle.

Eine Prüfung der korrekten Anwendung der VKO findet im Auszahlungsantrag statt - und zwar für jede abgerechnete Person anhand von:

- Unterlagen, aus denen die Einstufung in die Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe (bei TV-L - und TVöD - Monatspauschale) oder die Qualifikationskategorie (bei SHK-WHK-Stundenpauschale) eindeutig hervorgeht. Dies können Arbeitsverträge, Lohnjournal, Gehaltsabrechnungen oder bei Hochschulen auch HÜL-Listen sein.

Bei Änderung der Entgeltgruppe oder Erfahrungsstufe sind die Unterlagen entsprechend neu einzureichen.

- bei TV-L - und TVöD – Monatspauschale:
Monatliche Tätigkeitsnachweise, die vom Zuwendungsempfänger und Mitarbeitenden unterschrieben sind. Die Tätigkeitsnachweise sind dem Auszahlungsantrag auf Anforderung der SAB beizufügen.
- Stundennachweise bei SHK-WHK-Stundenpauschale, die vom Zuwendungsempfänger und Mitarbeitenden unterschrieben sind. Die Stundennachweise sind dem Auszahlungsantrag auf Anforderung der SAB beizufügen.
- Bei Teilzeit: vom Zuwendungsempfänger als Arbeitgeber unterschriebene Unterlage, aus der bei Teilzeitvereinbarung der prozentuale Anteil der Teilzeit und/oder bei Befristung hervorgeht.
- Bei Befristung: vom Zuwendungsempfänger als Arbeitgeber unterschriebene Unterlage, aus der die zeitliche Befristung hervorgeht.